

Von solcher übereinstimmenden Überzeugung konnte sich der erkennende Senat nach Auswertung aller den Zeugen bekannten Umstände seinerseits nicht überzeugen und das überzeugt nun wiederum.²⁵ Mangels insoweit niedergelegter Anhaltspunkte hätte feststehen müssen, dass die gemeinsame Überzeugung hätte gewonnen werden können. Da auch dieser Mindestanforderung nicht genügt werden konnte, blieb nur die bereits vom Nachlassgericht erkannte Ungültigkeit des Testaments zu bestätigen. Die bereits objektiv nicht gegebene Notsituation im Sinne des Gesetzes ließ sich auch subjektiv nicht feststellen.

4. Schlussbemerkung

Abschließend bleibt noch einmal zusammenfassend festzuhalten: Ein bemerkenswertes und behaltenswertes Judikat hat das Kammergericht der Erbrechtsgemeinde präsentiert. Der Blick für den Umgang mit Testierungen, die unter erheblichem Zeitdruck stehen, der die Möglichkeit einer rechtzeitigen Errichtung eines ordentlichen Testaments in Frage zu stellen scheint, kann erheblich gestärkt werden, so man es denn sorgfältig durchgeht. Dazu soll diese Anmerkung anregen.

RiBGH a.D. Roland Wendt, Karlsruhe

Konkludente Ausschlagung eines Vermächnisses

§§ 2307, 2314 BGB

Im Verlangen des Pflichtteils kann eine konkludente Ausschlagung des aus dem Vermächtnis Berechtigten zu erblicken sein.

(Leitsatz der Schriftleitung)

LG Bochum Urt. v. 24.6.2022 – 5 O 41/22

(Mitgeteilt von RA u. Notar a.D. Reinhard Schauwienold, Witten)

Tatbestand: Die Parteien streiten über die Erfüllung eines Vermächnisses.

Die Parteien sind Brüder. Der Beklagte ist aufgrund eines notariellen Testaments vom 2.5.2018 Alleinerbe der gemeinsamen Mutter M., welche am 26.1.2021 verstarb. Zugunsten des Klägers enthält das Testament folgende Verfügung: „Ich setze folgendes Vermächtnis aus: Mein Sohn W., geb. am [...], zur Zeit wohnhaft in R, soll zum Todeszeitpunkt das vorhandene Barvermögen einschl. Wertpapiere erhalten.“ [...]

Mit Schreiben vom 14.4.2021 wandten sich die Prozessbevollmächtigten des Klägers an den Beklagten. Es wurde zunächst ausgeführt, dass ein Auskunftsanspruch bestünde, damit es dem Kläger als Pflichtteilsberechtigten „möglich ist, die ihm zustehenden Pflichtteilsansprüche zu beziffern und geltend zu machen [...]“. Im Anschluss daran wurde formuliert: „Darüber hinaus ist zugunsten unseres Mandanten ein Vermächtnis ausgesetzt.“ Sodann wurden dem Kläger umfangreich die Anforderungen an das geforderte Nachlassverzeichnis erläutert. Nachdem ausgeführt worden war, bis zu welchem Zeitpunkt die Übersendung des Nachlassverzeichnisses

verlangt wird, wurde auf den Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch eingegangen: „Zwar kann die Höhe der Pflichtteilsansprüche unseres Mandanten erst nach erteilter Auskunft und gegebenenfalls Wertermittlung beziffert werden, jedoch sind der Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2317 Abs. 1 BGB bereits mit dem Eintritt des Erbfalls zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt können sie durch eine, auch zunächst unbezifferte Zahlungsaufforderung in Verzug begründender Weise geltend gemacht werden [...]. Die genannten Ansprüche werden hiermit namens und in Vollmacht unseres Mandanten nochmals ausdrücklich geltend gemacht und bis zum 30.4.2021 zur Zahlung angemahnt. Mit erfolglosem Verstreichen der vorstehenden Frist tritt Verzug ein. Ab Verzugseintritt sind die vorgenannten Zahlungsansprüche dann nicht nur fällig, sondern auch verzinslich und zwar mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Vor dem geschilderten Hintergrund stellen wir Ihnen frei, eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten.“ [...]

Mit einer E-Mail vom 3.5.2021 wandte sich der Prozessbevollmächtigte des Beklagten an die Prozessbevollmächtigten des Klägers. Unter anderem formulierte er: „Die von Ihnen geltend gemachten und auf § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB gestützten Auskunftsansprüche werden hiermit zur Vorbereitung der Entscheidung Ihres Auftraggebers, ob er unter Ausschlagung des Vermächnisses den Pflichtteil verlangt, anerkannt (vgl. § 2307 Abs. 1 BGB).“ [...]

Es wurde von Seiten des Beklagten Auskunft erteilt und eine Erbschaftsteuerauskunft der Sparkassen vorgelegt.

Der Kläger machte mit Schreiben vom 2.11.2021 das Vermächtnis geltend. Der Beklagte antwortete, dass das Vermächtnis infolge des Auskunftsverlangens nicht mehr bestehe.

Der Beklagte zahlte am 7.12.2021 auf den Pflichtteil des Klägers einen Betrag in Höhe von 71.561,97 EUR.

Der Kläger ist der Auffassung, dass mit dem Schreiben vom 14.4.2021 keine Ausschlagung des Vermächnisses erfolgt sei. [...]

Der Beklagte ist der Auffassung, dass mit dem Schreiben vom 14.4.2021 eine Ausschlagung des Vermächnisses konkludent erklärt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe: Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erfüllung des Vermächnisses aus § 2174 BGB.

Zwar ist zugunsten des Klägers durch seine Mutter A.F. in dem notariellen Testament vom 2.5.2018 ein Vermächtnis ausgesetzt worden.

24 BGH Urt. v. 5.11.1951 – IV ZR 66/51, BGHZ 3, 372.

25 Beschlussgründe II. S. 13 bis 15 = juris Rn. 26, 27.

Der Kläger hat das Vermächtnis jedoch gemäß § 2180 Abs. 2 S. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten, hier also dem Beklagten als Erben, ausgeschlagen. Er muss sich die Erklärung seiner Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 14.4.2021 zurechnen lassen.

Dass die Ausschlagung nicht ausdrücklich erfolgte, ist unschädlich, da auch eine konkludente Ausschlagung möglich ist. Formbedürftig ist die Ausschlagung ohnehin nicht (BGH NJW 2001, 520).

Eine Ausschlagung kann darin zu sehen sein, dass der Pflichtteil verlangt wird (Staudinger/Otte BGB, Neubearbeitung 2021, § 2307 Rn. 11). Dies bedeutet jedoch keinen Automatismus, sondern es ist stets eine Auslegung im Einzelfall erforderlich (Staudinger/Otte BGB, Neubearbeitung 2021, § 2307 Rn. 11). Dabei ist von Bedeutung, ob der Pflichtteilsberechtigte weiß, dass er mit einem Vermächtnis bedacht ist und dass er nicht Erfüllung sowohl des Vermächtnisses als auch des Pflichtteilsanspruchs verlangen kann (Staudinger/Otte BGB, Neubearbeitung 2021, § 2307 Rn. 11; vgl. auch BeckOKG BGB/Obergfell, 1.12.2021, § 2307 Rn. 10; BeckOK-BGB/Müller-Engels, 1.5.2022, § 2307 Rn. 4), da dies § 2307 Abs. 1 S. 1 BGB widerspräche. Bereits aus dem Schreiben vom 14.4.2021 ergibt sich, dass dem Kläger das Vermächtnis bekannt war, da es in dem Schreiben ausdrücklich angeführt wird. Dass dem Kläger nicht bekannt gewesen wäre, dass Vermächtnis und Pflichtteil nicht nebeneinander bestehen können, ist weder behauptet noch sonst ersichtlich. Schließlich wurde das hier streitgegenständliche Schreiben auch von den Prozessbevollmächtigten des Klägers verfasst, so dass von einer Rechtskenntnis auszugehen ist.

Legt man die in dem Schreiben vom 14.4.2021 enthaltene Willenserklärung des Klägers gemäß §§ 133, 157 BGB aus, ergibt sich, dass nach dem objektiven Empfängerhorizont von einer Ausschlagung des Vermächtnisses auszugehen ist.

In dem Schreiben geht es fast ausschließlich um den Pflichtteil bzw. die daran anknüpfende Auskunft. In Bezug auf das Vermächtnis findet sich nur die aus einem Satz bestehende Feststellung, dass zugunsten des Klägers ein Vermächtnis ausgesetzt worden ist. Im Anschluss an die Darstellung der Anforderungen an das Nachlassverzeichnis findet sich sodann die Formulierung: *„Zwar kann die Höhe der Pflichtteilsansprüche unseres Mandanten erst nach erteilter Auskunft und gegebenenfalls Wertermittlung beziffert werden, jedoch sind der Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruch gemäß § 2317 Abs. 1 BGB bereits mit dem Eintritt des Erbfalls zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt können sie durch eine, auch zunächst unbezifferte Zahlungsaufforderung in Verzug begründender Weise geltend gemacht werden [...]. Die genannten Ansprüche werden hiermit namens und in Vollmacht unseres Mandanten nochmals ausdrücklich geltend gemacht und bis zum 30.4.2021 zur Zahlung angemahnt.“*

Indem der Kläger damit mitteilt, dass die genannten Ansprüche ausdrücklich geltend gemacht und sogar zur Zahlung angemahnt werden, lässt sich dies aus Sicht eines objektiven Empfängers nur so verstehen, dass die (auf Zahlung gerichteten

— wie der Kläger ausdrücklich betont hat — Ansprüche nun geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Ansprüchen nebst Zahlungsaufforderung bezieht sich auch eindeutig konkret auf den Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruch. Der Absatz davor bezieht sich ausschließlich auf den Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruch. Indem der folgende Absatz mit *„Die genannten Ansprüche“* beginnt, wird nur auf die im vorhergehenden Absatz angeführten Ansprüche Bezug genommen und nicht, wie der Kläger meint, allgemein auf in Betracht kommende Ansprüche des Klägers. Denn die genannten Ansprüche werden zudem bis zum 30.4.2021 zur Zahlung angemahnt, im folgenden Absatz wird auf einen Verzugseintritt mit der Folge der Verzinslichkeit hingewiesen und im weiteren Absatz wird dem Beklagten freigestellt, eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Diese Forderungen des Klägers sind nur dann plausibel, wenn sie sich auf den vorgenannten Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruch beziehen, da der Kläger ansonsten zunächst sein Wahlrecht bezüglich der Geltendmachung des Vermächtnisses oder des Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruches hätte ausüben müssen.

Diese Auslegung wird dadurch, dass der Kläger diese Ansprüche unter Fristsetzung zur Zahlung auch anmahnt, noch verstärkt. Denn eine Fristsetzung nebst Mahnung ergibt nur dann einen Sinn, wenn die Ansprüche auch tatsächlich geltend gemacht werden.

Ebenso verhält es sich mit den nachfolgenden Erläuterungen zum Verzug: *„Mit erfolglosem Verstreichen der vorstehenden Frist tritt Verzug ein. Ab Verzugseintritt sind die vorgenannten Zahlungsansprüche dann nicht nur fällig, sondern auch verzinslich und zwar mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.“* Das Inaussichtstellen des Verzugseintritts kann aus Sicht eines objektiven Empfängers nur bedeuten, dass der dem Verzug zugrundeliegende Anspruch auch tatsächlich begehrt wird. Dies wird dadurch bekräftigt, dass die Leistung *„eine[r] angemessene[n] Abschlagszahlung“* nahelegt wird.

Für diese Beurteilung ist die E-Mail des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 3.5.2021 unerheblich, mit der er den Auskunftsanspruch zur Vorbereitung der Entscheidung des Klägers, ob er unter Ausschlagung des Vermächtnisses den Pflichtteil verlangt, anerkennt, da es hier um die Auslegung einer Willenserklärung geht. Eine Willenserklärung ist nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Gerichtet war das Schreiben vom 14.4.2021 an den Beklagten persönlich. Der Umstand, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten, dem das Schreiben dann zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt worden ist, das Schreiben womöglich anders verstanden hat, kann daher keine Berücksichtigung finden, da es auf das subjektive Verständnis nicht ankommt. Darüber hinaus verfügt der Prozessbevollmächtigte über (juristische) Fähigkeiten und Kenntnisse, welche bei dem maßgeblichen objektiven Empfänger nicht angenommen werden können.

Der Umstand, dass der Kläger – auf Grundlage des objektiven Empfängerhorizonts – an einer Willenserklärung festgehalten wird, die er so womöglich nicht gewollt hat, bedeutet

schließlich keine Unwirksamkeit der Willenserklärung. Eine Anfechtungserklärung im Hinblick auf ein etwaiges Auseinanderfallen von Willen und Erklärung ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, so dass es auf deren Berechtigung nicht ankommt.

Infolge der Ausschlagung des Vermächnisses ist auch der auf Zahlung eines Wertersatzes für das Vermächtnis gerichtete Hilfsantrag unbegründet. [...]

Erbschaftsteuerliche Bewertung eines GmbH-Anteils

§§ 10 Abs. 10 S. 2, 12 Abs. 1 ErbStG; §§ 11 Abs. 2, 157 Abs. 4 BewG

- 1. Sieht ein aus dem Jahr 1989 stammender Gesellschaftsvertrag für den im Jahr 2017 eingetretenen Fall der Abtretung des GmbH-Anteils eines weichenden Erben einen Abfindungsanspruch in Höhe des realen Werts nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der steuerrechtlichen Bewertungsrichtlinien vor und verweist hierzu in einem Klammerzusatz auf die „sogenannte Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren“, ergibt sich auf der Grundlage der gebotenen Auslegung hieraus kein den gemeinen Anteilswert unterschreitender gesellschaftsvertraglich festgelegter Abfindungsanspruch iSd § 10 Abs. 10 S. 2 ErbStG.**
- 2. Der konkretisierenden Bezugnahme auf das seinerzeit noch anwendbare Stuttgarter Verfahren kann im Gesamtkontext nicht das Regelungsziel entnommen werden, zur Schonung des Betriebsvermögens bzw. der betrieblichen Liquidität eine Abfindung unter dem gemeinen Wert zu regeln.**

(Redaktionelle Leitsätze)

FG Düsseldorf Urf. v. 10.3.2021 – 4 K 741/20

Tatbestand: Die Beteiligten streiten über die Frage, ob nach § 10 Abs. 10 S. 2 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) statt eines GmbH-Anteils ein geringer zu bewertender Abfindungsanspruch der Erbschaftsteuer zu unterwerfen ist.

Der Kläger ist Erbe zu 1/2 nach der am 19.7.2017 verstorbenen Frau A (Erblasserin). Miterbe ist sein Bruder B.

Die Erblasserin war mit 30 % an der C GmbH (GmbH) beteiligt. Daneben waren B und D beteiligt. In § 5 der Satzung der GmbH vom 7.11.1989 heißt es:

„(5) Stirbt die Gesellschafterin A, so haben diejenigen Erben eines Geschäftsanteils oder Teils eines solchen Anteils daran dem Gesellschafter B ihre Beteiligung zum Erwerb anzubieten. Handelt es sich bei der anzubietenden Beteiligung um eine Gesamthandsberechtigung, so hat zuvor eine reale Teilung stattzufinden.“

(6) Macht der Gesellschafter B von der angebotenen Übernahme keinen Gebrauch, so wächst nach Ablauf der Frist von einem Monat nach Angebotsabgabe sein Recht den anderen Gesellschaftern an.

(7) Macht kein Gesellschafter innerhalb der genannten Frist von dem Recht der Übernahme Gebrauch oder kommt der

Erbe oder Vermächtnisnehmer seiner Anbiertungspflicht nicht nach, so können die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil gegen Zahlung eines Entgelts einziehen. Die Gesellschafter entscheiden hierüber mit einfacher Mehrheit. Das Entgelt bestimmt sich nach § 7 dieses Vertrages.“

Weiter heißt es in § 6 Abs. 4:

„Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben ([...]) wird.“

In § 7 Abs. 1 der Satzung heißt es dann:

„Im Falle der zulässigen Einziehung eines Geschäftsanteils sowie einer statt der Einziehung erfolgten Abtretung hat der betroffene Gesellschafter Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsentgeltes, das dem realen Wert seines Anteils entspricht, bewertet nach den steuerrechtlichen Bewertungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung (sogenannte Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren).“

Mit Gesellschafterbeschluss vom 28.2.2018 beschloss die GmbH, den auf den Kläger entfallenden Anteil zu einem Kaufpreis von 523.000 EUR zu erwerben. Sollte ein Kauf- und Abtretungsvertrag nicht zustande kommen, wurde die Einziehung gegen Abfindung in gleicher Höhe beschlossen. Mit Notarvertrag vom 16.3.2018 setzten sich der Kläger und sein Bruder sodann auseinander und kamen dahin gehend überein, dass B eine GmbH-Beteiligung von 15 % übernehmen solle. Die übrigen 15 % sollten von der GmbH zu einem dem Kläger zustehenden Kaufpreis von 523.000 EUR erworben werden. Dabei wurde auf die Bewertung des Prozessbevollmächtigten des Klägers Bezug genommen, nach der der gesamte GmbH-Anteil von 30 % nach dem Stuttgarter Verfahren mit 1.046.000 EUR angesetzt wurde. Ein entsprechender Kauf- und Abtretungsvertrag über die Geschäftsanteile wurde mit weiterer notarieller Urkunde, ebenfalls vom 16.3.2018, geschlossen.

Mit geändertem Feststellungsbescheid vom 11.11.2019 wurde der Wert der im Nachlass befindlichen Beteiligung von 30 % gesondert und einheitlich auf 1.407.862 EUR festgestellt, so dass auf den Kläger ein Wert von 703.931 EUR entfiel.

Mit Bescheid vom 20.11.2019 setzt der Beklagte gegen den Kläger Erbschaftsteuer iHv 23.188 EUR fest und berücksichtigte den auf den Kläger entfallenden GmbH-Anteil mit 703.931 EUR.

Hiergegen legte der Kläger unter dem 26.11.2019 Einspruch ein und begehrte nach § 10 Abs. 10 S. 2 ErbStG den Ansatz des von der GmbH gezahlten Betrages von 523.000 EUR statt des festgestellten Betrages von 703.931 EUR.

Nachdem die Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung vom 13.1.2020 zunächst fehlgeschlagen war, wies der Beklagte den Einspruch mit Einspruchsentscheidung vom 6.3.2020 als unbegründet zurück und führte aus, § 10 Abs. 10 S. 2 ErbStG sei nicht einschlägig. Zwar unterschreite der gezahlte Betrag den steuerlichen Wert von 703.931 EUR. Dies sei allerdings dem Umstand geschuldet, dass im Zuge der Auseinander-